

## **Empfehlungen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt von Mehr Demokratie e.V. für die 9. Wahlperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt (2026-2031)**

Vergleicht man Sachsen-Anhalt mit anderen Bundesländern, zeigen sich zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten, wenn es um die Förderung der demokratischen Teilhabe und Mitbestimmung geht. So steht das Land zum Beispiel im Volksentscheidsrating von Mehr Demokratie und auch im Transparenzranking von Mehr Demokratie und der Open Knowledge Foundation nur auf Platz 12. Laut dem Sachsen-Anhalt-Monitor aus dem Jahr 2023 nimmt das Vertrauen in Institutionen und die Zufriedenheit mit der Demokratie ab. Ebenso schwindet das Gefühl, von Politik und Verwaltung gehört zu werden.

Mehr Demokratie e. V. empfiehlt deshalb für die kommende Wahlperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt folgende Reformen:

### **Direkte Demokratie**

#### Landesebene

- Senkung des Quorums für die Volksinitiative sowie des Antrags auf Volksbegehren auf 5.000 Unterschriften
- Halbierung des Unterschriftenquorums für Volksbegehren bei einfachen Gesetzen auf 3,5 Prozent<sup>1</sup>
- Halbierung des Zustimmungsquorums für Volksentscheide bei einfachen Gesetzen auf 12,5 Prozent<sup>2</sup>
- Zustimmungsquorum für Verfassungsänderungen durch Volksentscheide senken: Die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, muss zugleich zwei Dritteln der im Landtag repräsentierten Wählerstimmen entsprechen, jedoch mindestens dreißig und höchstens vierzig vom Hundert der Wahlberechtigten<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Ein ähnliches Quorum gibt es bereits in Schleswig-Holstein. In Sachsen sah der geeinte Gesetzentwurf für eine Verfassungsreform 2024 eine Reduzierung des Quorums von 14 auf 5 Prozent vor. Eine Reduzierung des Quorums würde also dem Trend entsprechen und Sachsen-Anhalt zu einem bundesweiten Vorreiter machen.

<sup>2</sup> Das Zustimmungsquorum kann für eine „asymmetrische Mobilisierung“ vor dem Volksentscheid sorgen. Am Ende entscheiden diejenigen Bürger über eine Sachfrage, die nicht zur Abstimmung gehen. Das Quorum sollte gesenkt werden. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein liegen die Quoren bei 15 Prozent, Bayern und Sachsen kennen gar kein Zustimmungsquorum beim Volksentscheid. Dort entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Das ist übrigens auch in Sachsen-Anhalt der Fall, wenn der Landtag eine Alternativvorlage zur Abstimmung stellt.

<sup>3</sup> Der Vorschlag lehnt sich an die Regelung nach § 23 Abs. 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid an.

- verfassungsrechtlicher Absicherung finanzwirksamer Volksbegehren<sup>4</sup>
- Ergänzung der freien Unterschriftensammlung um in amtlich bestimmter Weise elektronische und briefliche Eintragung
- Verankerung der Eintragsfrist und der freien Unterschriftensammlung in der Verfassung
- Einführung eines Fairnessgebots bei Informationen zum Volksentscheid, insbesondere in den amtlichen Veröffentlichungen
- Erhöhung der Kostenerstattung für die Antragsteller eines zu Stande gekommenen Volksbegehrens auf 0.33 Euro je gültiger Eintragung, ebenso für die notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid
- Einführung einer Kostenerstattung für die Kommunen für die nachgewiesenen Kosten zur Unterschriftenprüfung durch die Meldebehörden auf Antrag
- Ergänzend zur Offenlegung von Einzelspenden auch Erstellung einer Übersicht über die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen eines Volksbegehrens
- Einführung eines anwendungsfähigen Volkseinwands<sup>5</sup>

#### Kommunale Ebene

- Verkleinerung des Negativkatalogs in § 26 Abs. 2 KVG LSA, insbesondere durch die Öffnung der Bauleitplanung für Bürgerentscheide<sup>6</sup>
- Verlängerung der Frist für Korrekturgebühren auf vier Monate<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Auszuschließen sind Volksbegehren zum gesamten Landeshaushaltsgesetz, jedoch nicht zu einzelnen, für kommende Haushalte finanzwirksamen Maßnahmen. Formulierungsvorschlag: „Haushaltsgesetze im Ganzen, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Haushaltswirksame Volksbegehren sind zulässig, soweit die verfassungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsrechts gewahrt bleiben und zur Finanzierung keine Haushaltspositionen herangezogen werden, die rechtlich gebunden sind.“

<sup>5</sup> Hier kann unter anderem auf den Vorschlag der CDU Thüringen zurückgegriffen werden (s. DS 6/2283 des Thüringer Landtags). Das fakultative Referendum (auch Volksveto oder Volkseinwand genannt) ist ein Instrument, das helfen kann, die Kluft zwischen Parlament und Bürgern zu überbrücken, so dass Vertrauen in die demokratischen Institutionen wieder wachsen kann.

<sup>6</sup> Der Ausschluss der Bauleitplanung als wichtiges kommunalpolitisches Steuerungsinstrument von Bürgerentscheiden ist ein besonders einschränkender Themenausschluss und führt häufig zu unzulässigen Bürgerbegehren. Zehn Bundesländer haben die Bauleitplanung mittlerweile ganz oder in Teilen für Bürgerbegehren und -entscheide geöffnet, darunter Sachsen und Thüringen. Sachsen-Anhalt sollte hier nachziehen.

<sup>7</sup> Die derzeitige Frist in Höhe von acht Wochen ist eine hohe Hürde für Bürgerinitiativen und setzt alle beteiligten Akteure, auch die Kommunalverwaltung, unter Druck, besonders in Mittel- und Großstädten und sorgen für unzulässige Bürgerbegehren und Frustration. Es empfiehlt sich eine Anpassung in Anlehnung an § 14 Abs. 1 ThürEBBG.

- Weiterentwicklung der Beratung hin zu einer dem Bürgerbegehren vorgeschalteten Zulässigkeitsprüfung durch die Einführung eines Antrags auf Bürgerbegehren<sup>8</sup>
- Unterschriftenquorum bei Bürgerbegehren auf 7 Prozent und max. 5.000 Unterschriften senken
- Halbierung des Zustimmungsquorums bei Bürgerentscheiden auf 10 Prozent<sup>9</sup>
- Einführung einer Alternativvorlage zum Bürgerentscheid durch die Vertretung
- Einführung einer Alternativvorlage zum Ratsreferendum durch Bürgerbegehren mit halbiertem Quorum
- Ergänzung der verbindlichen Abstimmungsinformationen um Zusatz des verpflichtenden Versands gemeinsam mit der Abstimmungsbenachrichtigung und durch Verankerung eines Fairnessgebots
- Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Kosten für die Organisation eines zu Stande gekommenen Bürgerbegehrens
- Kostenerstattung für Kommunen für das Zurverfügungstellen von Informationen
- Einführung einer Datenschutzklausel<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Unzulässige Bürgerbegehren sind nicht nur ein Ärgernis für Initiativen, sie helfen auch nicht dabei, das Vertrauen in demokratische Institutionen zu stärken. Mit der Ersetzung des Kostendeckungsvorschlags durch eine amtliche Kostenschätzung und das Gebot einer Beratung durch Verwaltungen wurden erfolgreiche Maßnahmen ergriffen, um die Quote unzulässiger Bürgerbegehren zu verringern. Wir empfehlen eine Vorabprüfung auf Zulassung zum Bürgerbegehren, wie es sie in Thüringen seit 2016 gibt (§ 12 ThürEBBG). So können nur rechtlich zulässige Bürgerbegehren initiiert werden.

<sup>9</sup> Bürgerentscheide scheitern in größeren Städten häufiger unecht am Zustimmungsquorum als in kleinen Kommunen. Das zeigen auch die Auswertungen von Mehr Demokratie (vgl. Bürgerbegehren in Sachsen-Anhalt. Bericht 1994 – 2024). Um diese Benachteiligung auszugleichen, sollte ein gestaffeltes Quorum nach Gemeindegröße nach dem Thüringer Vorbild eingeführt werden.

<sup>10</sup> Anders als z. B. in Thüringen oder Sachsen ist der datenschutzkonforme Umgang mit den Unterschriften eines Bürgerbegehrens nicht explizit geregelt. Das kann berechtigterweise für Misstrauen sorgen, gegenüber den Initiativen aber auch gegenüber dem Umgang mit den Unterschriften durch die Verwaltung. Hier sollte § 5 ThürEBBG übernommen werden.